



Dekret Nr.135 vom 27.05.2026

Unentgeltliche Abtretung von außer Gebrauch gesetzten beweglichen Gütern

Die Führungskraft der Schule Herr Flora Benjamin,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 32, vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter gegen andere Güter tauschen oder verkaufen kann, unter Berücksichtigung des Artikel 22 Absatz 4, der vorsieht, dass sich das Land das Recht vorbehält, über die von den Schulen nicht mehr benötigten Güter wieder zu verfügen,

hat festgestellt:

dass eine unentgeltliche Abtretung derselben möglich ist und folgendes zutrifft: Da sich innerhalb der vorgesehenen Frist keine Wohlfahrtsinstitute, öffentliche Körperschaften, Genossenschaften, Vereine oder sonstige juristische Personen ohne Gewinnabsicht gemeldet haben, werden die Güter – anstatt entsorgt zu werden – unentgeltlich an Privatpersonen weitergegeben.

verfügt

für folgende außer Gebrauch gesetzte Güter

Bezeichnung	Anlage	Inventarnummer	Anschaffungsjahr
Tageslichtprojektor Topvision	3300000008	S080001135	1998
Tageslichtprojektor Topvision	3300000009	S080001136	1998

die unentgeltliche Abtretung an Zanotto Silvia (lt. Artikel 32 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 38/2017)

Die Führungskraft der Schule

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

